

Samtgemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

Ausgehängt am:  
Abgenommen am:

Fachbereich: Planung und Umwelt  
Auskunft: Herr Gruben  
Zimmer: 24  
Durchwahl: 05977 937-431  
Faxdurchwahl: 05977 937-6440  
E-Mail: matthias.gruben@spelle.de  
Aktenzeichen: 612000/59  
Datum: 18.02.2025

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Inkrafttreten der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle (Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Lünne)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 28.11.2024 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 27.01.2025 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 14.02.2025 bekanntgemacht. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die genehmigte Fassung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dem orientierenden Baugrundgutachten, dem wassertechnischen Konzept, dem geruchtstechnischen Bericht und dem schalltechnischen Bericht liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

